

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. Personen, die ein beeinträchtigtes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, in häuslicher Umgebung selbst pflegen, sowie
2. Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein Kind oder einen Jugendlichen pflegen und erziehen,

diese Zeiten auch nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anerkannt werden.

### **Begründung**

Pflegepersonen erbringen Tag für Tag eine gesellschafts- und sozialpolitisch wichtige Aufgabe. Die von ihnen erbrachten Leistungen sind für das Zusammenleben im Allgemeinen und konkret für die betreuten Kinder und Jugendlichen von enormer Bedeutung. Zudem ist die Betreuung durch Pflegepersonen weitaus kostengünstiger als jene in Einrichtungen.

Zumeist sind es die leiblichen Mütter und Pflegemütter, die die eigene Berufstätigkeit zu Gunsten dieser verantwortungsvollen Aufgabe zurückstellen. Das führt zum Problem der mangelnden sozialversicherungsrechtlichen (vor allem pensionsversicherungsrechtlichen) Absicherung nicht berufstätiger Pflegepersonen.

Personen, die ein beeinträchtigtes Kind zuhause pflegen, können gemäß § 18a ASVG eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung abschließen, sofern für das Kind eine erhöhte Familienhilfe gewährt wird. Die Beiträge dafür werden zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds und vom Bund getragen; die monatliche Beitragsgrundlage beträgt derzeit 1.541 Euro. Die Selbstversicherung ist allerdings mit der Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes beschränkt. Zudem können rückwirkend bis 1.1.1988 nur zehn Jahre an Zeiten der Pflege als Versicherungszeiten geltend gemacht werden.

In Oberösterreich besteht für Pflegeeltern, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe pflegen und erziehen, die Möglichkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung im Rahmen einer Beschäftigung bei plan B gem. GmbH knapp über der Geringfügigkeitsgrenze, welches etwa drei Viertel der Pflegeeltern in Anspruch nehmen. Das Modell trägt aufgrund der geringen Bemessungsgrundlage und der ausgedehnten Durchrechnungszeiträume allerdings nicht zu einer gesicherten Alterspension bei.

Zur stärkeren Anerkennung der aufopferungsvollen Betreuung beeinträchtigter Kinder sowie zur Attraktivierung der wichtigen Tätigkeit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach dem Oö. KJHG 2014 bedarf es einer besseren pensionsrechtlichen Absicherung. Die unterzeichneten Abgeordneten fordern daher, bei den oben genannten Personengruppen die Zeiten der Pflege und Erziehung auch nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anzuerkennen.

Liegt während der Kindererziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit vor, gibt es zwar keine doppelte Anrechnung der Versicherungszeit, für die Pensionshöhe wird allerdings die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten (derzeit 1.828,22 Euro) zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage) dazugeschlagen.

Linz, am 12. Juni 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Peutlberger-Naderer, Bauer, Rippl, Müllner, Binder, Makor, Weichsler-Hauer, Promberger, Punkenhofer, Krenn, Schaller**